

# **Satzung**

## **Verein zur Förderung des Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein d`Hochplattner Grassau**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein d`Hochplattner Grassau". Sitz des Vereins ist Grassau. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. Januar bis zum darauffolgenden 31. Dezember des Jahres.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den GTEV d`Hochplattner Grassau bei seiner Tätigkeit im gemeinnützigen Rahmen und im Vereinswesen finanziell durch die Sammlung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen und durch Einnahmen aus Veranstaltungen zu unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung des GTEV d`Hochplattner Grassau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung zur:
  - Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten sowie die Heimatpflege,
  - Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik sowie kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,
  - die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumpflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den GTEV Grassau mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Um die Mitgliedschaft kann sich jede Person bewerben, die voll geschäftsfähig ist. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr bedürfen zu ihrer Aufnahme der elterlichen Genehmigung oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Ferner können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Austritte sind durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (2) Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihren Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.
- (3) Mitglieder des GTEV Grassau können dem Verein beitreten.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei allen Mitgliedsversammlungen, Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme abzugeben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Beschlüssen der Mitgliedsversammlungen und des Vorstandes Folge zu leisten.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Kassenprüfer.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliedsversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl im Amt.
- (5) Der 1. oder 2. Vorsitzende haben die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Sie sind berechtigt, einem anderen Mitglied Vollmacht zu ihrer Vertretung zu erteilen.

- (6) Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende kann Ausgaben bis zu 1000,- € in eigener Zuständigkeit anweisen. Die Anweisung höherer Ausgaben muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grassau und kann analog mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung des GTEV Grassau erfolgen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Einspruchsrecht gegen gefasste Beschlüsse.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Es können auch Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gestellt werden. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Entlastung der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Sonstige Funktionen**

- (1) An sonstigen Funktionen wird ein Finanzprüfer zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Finanzreferent hat mindestens einmal jährlich - nach vorheriger Prüfung durch den Finanzprüfer über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu berichten.
- (3) Als Finanzprüfer nicht wählbar sind die Vorstandsmitglieder

## **§ 11 Beschlüsse/Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung entschieden. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Wahl zum Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich.

## **§ 12 Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, kann eine Ehrung oder eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.